

Familienbeihilfe für Schüler und Studenten

Seit 1.1.2001 gilt für Einkünfte neben der Familienbeihilfe eine Jahresgrenze von einem versteuerten Einkommen von

ATS 120.000,-

Studenten und Schüler dürfen also zwischen 1.Jänner und 31.Dezember eines Jahres diese Summe dazuverdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. Es ist nunmehr egal, ob in den Ferien oder während des Studienjahres gearbeitet wird, ob der Dienstnehmer gewechselt wird oder ob sie immer beim selben beschäftigt sind. Weiters ist es auch egal ob Studenten oder Schüler angestellt sind oder selbständiges Einkommen erzielen solange sie unter der Jahresgrenze bleiben.

Nur jenes Einkommen, dass im Zeitraum erwirtschaftet wurde, in dem Anspruch auf Familienbeihilfe besteht fällt unter die Jahresgrenze. Nicht berücksichtigt werden Waisenpensionen, Waisenversorgungsgenüsse und Entschädigungen aus anerkannten Lehrverhältnissen.

Für Bezieher und Bezieherinnen von Studienbeihilfe gilt aber noch bis Ende dieses Studienjahres die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (seit 1.1.2001 ATS 4.076,-) als monatliche Einkommensgrenze. Die Umstellung auf die Jahresgrenze ist ab September 2001 geplant.